NLBV

Niedersächsisches Landesamt
für Bezüge und Versorgung

Stand: 03.11.2026

Merkblatt
über die Gewährung von Dienstunfallfürsorge nach §§ 37 und 38 des Nds. Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG)

1. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind alle **Beamtinnen und Beamten** auf Lebenszeit, Zeit, Probe und auf Widerruf sowie **Richterinnen und Richter**, die durch einen Dienstunfall im Sinne des § 34 Abs. 1 NBeamtVG verletzt worden sind oder deren Krankheit nach § 34 Abs. 3 NBeamtVG als Dienstunfall gilt.

Der Anspruch auf Heilverfahren **endet nicht** mit Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Versetzung in den Ruhestand oder aus anderen Gründen. Er besteht auch neben dem Anspruch auf Versorgung.

Bei **heilfürsorgeberechtigten Polizeivollzugsbeamtinnen** und **Polizeivollzugsbeamten** richten sich die Leistungen im Rahmen eines Heilverfahrens nach Art und Umfang nach dem geltenden Heilfürsorgerecht, soweit nicht aufgrund des NBeamtVG weitergehende Leistungen vorgesehen sind. Daher ist von den heilfürsorgeberechtigten Personen auch bei anerkannten Dienstunfällen grundsätzlich die **Versichertenkarte** einzusetzen. Sollen weitergehende Leistungen in Anspruch genommen werden, bedarf dies der schriftlichen Bestätigung der Heilfürsorgeabrechnungsstelle.

2. Anerkennung/Antragstellung

Der Dienstunfall ist bei der jeweils **zuständigen Personalstelle** anzuzeigen. Die **Anerkennung** des Dienstunfalls sowie die Feststellung der unfallbedingten Folgen erfolgt ebenfalls durch die jeweilige **Personalstelle**.

Anträge auf Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen sind mit Vordruck 2752a bei der **zuständigen Beihilfestelle** zu stellen. Bei **erstmaliger Antragstellung** ist eine Kopie des **Anerkennungsbescheides** beizufügen.

Die Aufwendungen für in Anspruch genommene medizinisch notwendige Maßnahmen werden in der Regel nach ihrem Abschluss bei Vorlage der entsprechenden Belege erstattet. Hierfür sind Zweitschriften, Rechnungskopien oder elektronische Belege (z. B. Arztrechnungen, Rezepte sowie Hilfs- und Heilmittelrechnungen mit der dazugehörigen ärztlichen Verordnung) ausreichend. Aus allen eingereichten Unterlagen zu Anträgen auf Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen muss eindeutig hervorgehen, dass die Maßnahmen **zur Behandlung der anerkannten Dienstunfallfolgen notwendig** waren. Sind diese Angaben in den Unterlagen nicht vorhanden, ist mit Verzögerungen in der Bearbeitung der Anträge zu rechnen.

Bei bereits **anerkannten** Dienstunfällen können bei Vorliegen höherer Aufwendungen auf Antrag **Abschlagszahlungen** gewährt werden. Hierfür müssen Zwischenrechnungen oder entsprechende Kostenvoranschläge eingereicht werden.

Sofern sich die Entscheidung über die Anerkennung des Unfalls als Dienstunfall verzögert, besteht die Möglichkeit, dass auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuss auf Bezüge bewilligt wird. Die Anträge sind bei der jeweils zuständigen **Beschäftigungsstelle** zu stellen.

3. Das Heilverfahren umfasst die Erstattung der angemessenen Aufwendungen für

- ärztliche, zahnärztliche, psychotherapeutische und heilpraktische Behandlungen,
- Krankenhausbehandlungen,
- die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen
- die Versorgung mit Arznei- und Heilmitteln,
- die Versorgung mit Hilfsmitteln, Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücken und
- sonstige Leistungen zur Linderung der Folgen einer Verletzung oder zur Wiederherstellung der Gesundheit.

Erstattet werden nur die Aufwendungen für **medizinisch notwendige** Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Folgen des anerkannten Dienstunfalls zu beseitigen oder soweit als möglich zu mindern. Die **Angemessenheit** der Aufwendungen beurteilt sich u. a. nach den Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte.

Verursachen die Folgen eines Dienstunfalls einen außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung und Wäsche, so werden die dadurch entstehenden Aufwendungen in entsprechender Anwendung des § 46 des Vierzehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XIV) erstattet.

Ist die oder der Verletzte infolge des Dienstunfalls pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs, werden ihr oder ihm die angemessenen Aufwendungen einer notwendigen Pflege zu erstatten.

Ist die oder der Verletzte an den Folgen eines Dienstunfalls **verstorben**, so werden der Erbin, dem Erben oder der Erbengemeinschaft die **Aufwendungen für die Überführung und die Bestattung** der oder des Verstorbenen erstattet. Die Erstattung der Aufwendungen der Überführung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn die oder der Verletzte während eines privaten Aufenthalts außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union verstorben ist. Auf den Erstattungsbetrag ist Sterbegeld nach § 22 NBeamtVG ganz oder teilweise anzurechnen, es sei denn, die Aufwendungen für die Überführung und die Bestattung sind von Erben zu tragen, die keinen Anspruch auf Sterbegeld haben.

Für weitere Erläuterungen steht Ihnen Ihre Beihilfe- und Heilfürsorgestelle - auch telefonisch - gern zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.nlbv.niedersachsen.de im Internet.